

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Verordnung
zum Reglement über die
familienergänzende Kinderbetreuung
(FEB-Reglement)

Der Gemeinderat Oberdorf erlässt, gestützt auf das Reglement über die Familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberdorf (FEB-Reglement) vom 01.01.2022 folgende Verordnung

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberdorf (FEB-Reglement).

§ 2 Anspruchsberechtigung

¹ Zusätzlich zu den Anspruchsberechtigten gemäss § 6 Abs. 3 des FEB-Reglements, kann der Gemeinderat auch Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung an Erziehungsberechtigte, die eine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung absolvieren, bewilligen. Sie haben alljährlich folgenden Nachweis zu erbringen:

- Die Aus- oder Weiterbildung wird für eine berufliche Tätigkeit benötigt
- Effektive zeitliche Beanspruchung pro Woche
- Bestätigung der Lehranstalt.

² Wird die Aus- oder Weiterbildung abgebrochen oder wird nach deren Abschluss keine berufliche Tätigkeit aufgenommen, kann die Gemeinde die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen auch für ältere Kinder (Sekundarstufe I) Beiträge genehmigen.

§ 3 Höhe der Gemeindebeiträge

¹ Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1 der Verordnung zum FEB-Reglement. Das monatlich massgebende Gesamteinkommen beträgt ein Zwölftel des gemäss § 5 FEB-Reglement ermittelten Gesamteinkommens.

² Die Erziehungsberechtigten leisten einen Minimalbeitrag (Selbstbehalt) von Fr. 2.75 pro Std. und Kind an die Betreuungskosten.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch, entspricht die finanzielle Unterstützung höchstens den Kosten der effektiv bezogenen Betreuungsleistungen abzüglich der Arbeitgeberbeiträge gemäss § 4 Abs. 2 des FEB-Reglements.

§ 4 Auszahlung und Abrechnung der Beiträge

¹ Die Beiträge für die familienergänzende Betreuung können nach folgenden zwei Modellen abgerechnet werden:

- a) Die Gemeindeverwaltung rechnet die Beiträge mit der Betreuungsinstitution ab. Diese bringt die Subventionsbeiträge bei der Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten in Abzug.

- b) Die Betreuungsinstitution stellt den Erziehungsberechtigten die Vollkosten in Rechnung.
- ² Die Auszahlung der Beiträge an die Anspruchsberechtigten erfolgt aufgrund der von ihnen der Gemeinde eingereichten Rechnung der Betreuungsinstitutionen inkl. Zahlungsbestätigung innert 30 Tagen.
- ³ Die Rechnungen können mindestens monatlich und höchstens halbjährlich eingereicht werden. Ein Subventionsanspruch für eine Rechnung, deren Rechnungsdatum älter als 6 Monate ist, verfällt.
- ⁴ Die Rechnungen der Institutionen müssen folgende Angaben enthalten: Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes, effektiv wöchentlich geleistete Betreuungsstunden pro Kind und die Abrechnungsperiode. Die Verpflegungskosten sind gesondert auszuweisen.
- ⁵ Die Gemeinde erhält das Recht, jederzeit bei den Betreuungsinstitutionen stichprobenweise die Angaben der eingereichten Rechnungen zur prüfen.
- ⁶ Die Betreuungsinstitutionen entscheiden in Absprache mit der Gemeindeverwaltung, welches Modell nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zur Anwendung kommt.

§ 5 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 29.07.2021 beschlossen und tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

GR-Beschluss	In Kraft seit	Element	Wirkung
27.09.2021	01.01.2022		
22.01.2024	01.01.2024	Tabelle Gemeindebeiträge	geändert

Anhang 1 / Tabelle zur Ermittlung der Gemeindebeiträge

Massgebendes Monatseinkommen	Gemeindebeitrag
(bis zu Fr. ...)	(Fr. pro Std. & Kind)
2'200	6.80
2'300	6.65
2'400	6.55
2'500	6.40
2'600	6.30
2'700	6.20
2'800	6.05
2'900	5.95
3'000	5.85
3'100	5.70
3'200	5.60
3'300	5.45
3'400	5.35
3'500	5.25
3'600	5.10
3'700	5.00
3'800	4.90
3'900	4.75
4'000	4.65
4'100	4.50
4'200	4.40
4'300	4.30
4'400	4.15
4'500	4.05
4'600	3.95
4'700	3.80
4'800	3.70
4'900	3.55
5'000	3.45
5'100	3.35
5'200	3.20
5'300	3.10
5'400	2.95
5'500	2.85
5'600	2.75
5'700	2.60
5'800	2.50
5'900	2.40
6'000	2.25
6'100	2.15
6'200	2.00
6'300	1.90
6'400	1.80
6'500	1.65
6'600	1.55
6'700	1.45
6'800	1.30
6'900	1.20
7'000	1.05
7'100	0.95
7'200	0.85
7'300	0.70
7'400	0.60
7'500	0.45
7'600	0.35
7'700	0.25
7'800	0.10
über 7'800	0.00